

Adressat
B2K Architekten und Stadtplaner
Schleiweg 10
24106 Kiel

Per E-Mail

Betreff:

Gemeinde Schönkirchen:

15. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 54 für das Bauvorhaben „Wohnen im Alter“

Sehr geehrte Damen und Herren,

der NABU bedankt sich für die übermittelten Planunterlagen. Zu dem o.a. Vorhaben nimmt der NABU – zugleich für den NABU Preetz-Probstei und den NABU Schleswig-Holstein – wie folgt Stellung.

Der NABU erkennt an, dass der geplante Standort für das o.a. Projekt geeignet ist für das Wohnen im Alter. Es findet allerdings Flächenversiegelung statt, die laut Planung ausgeglichen wird.

Der NABU begrüßt ausdrücklich die im Umweltbericht angesprochenen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen.

Aufgrund des ökologischen Wertes der zukünftig überbauten naturnahen Fläche erfordert der erhebliche Eingriff aus Sicht des NABU einen Ausgleich im Verhältnis 1:3 und nicht 1:1 der entfallenden Grünfläche (AAM 1 in der Zusammenfassung).

Möglicherweise gibt es neben der angesprochenen Gallowaywiese in 600 m Entfernung vom Projekt noch weitere

Ausgleichsmöglichkeiten. Der NABU regt dazu beispielsweise an, direkt auf dem Gelände Nisthilfen für Kleinvögel und zusätzlich Fledermauskästen aus Holzbeton etwa am Gebäude vorzusehen.

Beobachtung an Nisthilfen haben einen positiven Effekt auf die psychische Gesundheit besonders älterer Menschen. Allgemein sind dem NABU derartige Festsetzungen in B-Plänen bekannt.



NABU Schleswig-Holstein

Bereich Verbandsbeteiligung
Angelika Krützfeldt

Tel. +49 (0)4321.75720-72

E-Mail: Angelika.Kruetzfeldt@NABU-SH.de

Örtliche Bearbeitung:

NABU Preetz-Probstei

Neumünster, 23.1.2023

NABU Schleswig-Holstein

Färberstraße 51
24534 Neumünster
Tel. +49 (0)4321.75720-60
Fax +49 (0)4321.75720-61
Info@NABU-SH.de
www.NABU-SH.de

USt-ID DE134806301
St.-Nr. 20/292/87034

Spendenkonto

Sparkasse Südholstein
IBAN DE16 2305 1030 0000 2850 80
BIC NOLADE21SHO

Der NABU ist ein staatlich anerkannter Naturschutzverband (nach § 63 BNatSchG) und Partner von Birdlife International. Spenden und Beiträge sind steuerlich absetzbar. Erbschaften und Vermächnisse an den NABU sind steuerbefreit.



Die angesprochene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme AVM2 wird vom NABU unterstützt. Vom 1.10. bis einschließlich 01.03. des Folgejahres darf das Baufeld nicht in der Brutzeit vorbereitet werden. Der NABU unterstützt den Hinweis auf die artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme AVM1. Größere Bäume ab einem Stammdurchmesser von mehr als 20 cm müssen außerhalb der Aktivitätsperiode der Fledermäuse in der Zeit vom 01.12. bis 01.03. gerodet werden.

Die Aktivitätsperiode der Fledermäuse sollte bei der Baufeldbeleuchtung Berücksichtigung finden. Die Beleuchtung muss minimiert werden.

Die Festsetzungen der Gehölze im Randbereich und in der Fläche selbst werden ausdrücklich begrüßt.

Die vorgesehene Dachbegrünung ist ein kleiner Ausgleich für die Versiegelung der Fläche und mindert den Abfluss des Niederschlagswassers. Auch auf Gründächern können Solarpaneele montiert werden. Dadurch erhöht sich deren Leistung um bis zu 10 % aufgrund der Verdunstung der Pflanzen und dem dadurch entstehenden Temperaturkontrast. Derartige Maßnahmen helfen gegen den anthropogen begründeten Klimawandel.

Grundsätzlich ist die artenschutzrechtliche Aufarbeitung der Planung des Bauvorhabens gelungen. Es gilt nunmehr die angesprochenen Aspekte wirklich umzusetzen. Leider gibt es immer wieder Beispiele, wo das nicht vollständig geschieht.

Der NABU würde es begrüßen, wenn die Gemeinde ein Monitoring des überplanten Areals und der Ausgleichsfläche in Auftrag gäbe.

Der NABU bittet um schriftliche Mitteilung, wie über seine Stellungnahme befunden wurde, ebenso um weitere Beteiligung am Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen

Angelika Krützfeldt

NABU Schleswig-Holstein